

Liberale Kräfte erlangten daraufhin Einfluß auf die sächsischen Regierungsgeschäfte und leiteten politische Reformen in Richtung einer konstitutionellen Monarchie ein.

Verfassungs- und realgeschichtlich wirkten auf diese Entwicklung auch die von 1438–1831 gültigen alten ständischen Verfassungen. Wenngleich die Rolle des Souveräns, des Landesherrn, darin eindeutig dominant war, wiesen sie bereits Elemente der Gewaltenteilung auf. Als Beispiel sei hier lediglich die Existenz des Obergerichtshofes zu Leipzig seit 1488 genannt.

Naturrechtliche Philosophie dominiert

„Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste“ (Paragraph 34); „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Maße unter dem Schutze der Verfassung“ (Paragraph 26); „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen ...“ (Paragraph 27) – in diesen Aussagen der 1831er Verfassung zeigt sich deutlich die auch das sächsische rechtliche und ethisch-moralische Denken beeinflussende Wirkung der Großen Revolution der Franzosen vom Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die verfassungstheoretische Schlüsselfrage ist hierbei die nach dem Verhältnis von individueller Freiheit und Gleichheit. Wenngleich der geschichtliche Prozeß manch Illusionäres dieser Vorstellungen offenbarte, besteht eine für die damalige Zeit großartige Leistung darin, in Anlehnung an den französischen Code civil von 1789 den Menschen als Einheit von Natur-, Individual- und Gesellschaftswesen erfaßt zu haben. Konsequenz dieser Vorstellung folgend, begründet die sächsische Verfassung von 1831 menschliche Ansprüche auf verschiedenen Ebenen: Angesprochen werden die Gewährleistung der natürlichen Existenz des Menschen, seine individuelle Selbstbestimmung und -entfaltung sowie seine Stellung innerhalb der Gesellschaft. Selbstverständlich weist das auf das Spannungsverhältnis von Staat, Gesellschaft und Individuum hin. Damit wird eine primär naturrechtliche Legitimierung von Menschenrechten deutlich. Der Naturrechtslehre folgend sind Menschenrechte überzeitlich. Nach dieser Überzeugung müssen diese Rechte nicht erst geschaffen bzw. gewährt werden, sondern sie sind dem Menschen angeboren, ihm innewohnend. Dieser Auffassung liegt ein mehr oder minder abstraktes Menschenbild zugrunde. Bedenkt man jedoch, wie konkret sich die Verfassungswirklichkeit durch ein fast uneingeschränktes Herrschen des Souveräns seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gestaltete, so wird die Hervorhebung naturrechtlicher Zusammenhänge und Überzeugungen durch damalige liberale politische Kräfte verständlich: Da es die reale Erfahrung gab, daß eine absolutistische Herrschaft keiner irdischen Kontrolle unterlag und eine solche bis dato auch nicht akzeptierte, war der Willkür des Souveräns Tür und Tor geöffnet. Politisch gewollte Reformen konnten also nur dann sinnvoll sein und Unterstützung erwarten, wenn sie sich wieder stärker dem Gedanken der Überzeitlichkeit der Menschenrechte und der akzentuierteren Hervorhebung des autonomen Individuums verpflichtet fühlten. Mit diesem Ansatz der 1831er Verfassung erhielt auch in Sachsen das abendländische Humanitätsideal als wesentliche Grundlage der Naturrechtslehre eine Aufwertung. Diesem Ideal liegt die Erkenntnis vom Menschen als vernunftbegabtes Wesen, das den Staat mitgestaltet, zugrunde. Das Problem, mit dem sich die Väter der Verfassungsurkunde von 1831 konfrontiert sahen, besteht darin, zu begreifen, daß in der Verfassungswirklichkeit nicht unbedingt die Vernunft, sondern das Staatsinteresse favorisiert wurde. Dessen Auslegung war in letzter Instanz dem Souverän überlassen. Dieses Problem erkannt und vorsichtig zur Grundlage des neuen Verfassungstextes gemacht zu haben, ist eine zu würdigende Leistung der reformerischen politischen Kräfte Sachsens zur damaligen Zeit. Schließlich definierten sie unter dem Einfluß politischer Umbrüche und der europäischen geistesgeschichtlichen Entwicklung erstmalig bür-